

I. Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
1	<p>Netze BW GmbH Email vom 14.06.2021</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Hinweis wird unter Teil „C“ aufgenommen</p> <p>Information nach ergänzendem Telefonat mit NetzeBW: Für den Bauhofbetrieb erforderlicher Strom kann nach derzeitigem Kenntnisstand von der vorhandenen Trafostation an der Kahlenberghalle ohne Probleme <u>bezogen</u> werden.</p> <p>In Hinblick auf die mögliche <u>Netzeinspeisung</u> von erzeugtem Strom aus zusätzlichen großen Photovoltaikanlagen ist die Trafostation an der Kahlenberghalle wegen bereits vorhandener, großer PV-Anlagen in dem Gebiet jedoch nicht mehr aufnahmefähig. Ein weiterer Zubau von Photovoltaikkapazitäten sollte daher frühzeitig mit der NetzeBW abgestimmt werden.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.3 (Landesbetrieb Gewässer) Email vom 24.06.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken. Keine weitere Beteiligung erforderlich.</p>	
3	<p>Polizeipräsidium Offenburg Email vom 28.06.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
4	<p>bnNETZE GmbH Email vom 21.06.2021</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes im Grasweg mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen. Eine Beheizung des Bauhofs mit Gas ist nicht vorgesehen, daher ist auch aktuell kein Gasanschluss erforderlich.</p>
5	<p>Stadtverwaltung Ettenheim Email vom 02.07.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken. Weitere Beteiligung ist erwünscht.</p> <p>Bitte senden Sie die Informationen zum Verfahrensstand auch an das Planungsbüro Fischer, damit Herr Fischer für die 4. Änderung des FNP planen kann.</p>	<p>siehe hierzu Stellungnahme 12.1</p>
6	<p>Bürgermeisteramt Rust Email vom 06.07.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
7	<p>Bürgermeisteramt Kappel-Grafenhausen Schreiben vom 06.07.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken. Weitere Beteiligung ist gewünscht.</p>	
8	<p>Vodafone BW GmbH Email vom 12.07.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
9	<p>Regierungspräsidium FR Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Email vom 13.07.2021</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><i>Geotechnik</i> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Werden zu Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren weisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
10	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein Email vom 14.07.2021</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
11	<p>RPFR Raumordnung Email vom 16.07.2021</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Sinne der Normenklarheit und -bestimmtheit auch in der Planzeichnung die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche anzugeben ist.</p> <p>Zudem regen wir für das weitere Parallelverfahren die Abstimmung des Planungsstandes der 4. Änderung des FNPs mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf an.</p>	<p>Zweckbestimmung Grünfläche im zeichnerischen Teil wird zusätzlich zur bereits vorhandenen Festsetzung im schriftlichen Teil ergänzt.</p> <p>siehe hierzu Stellungnahme 12.1</p>
12 12.1	<p>Landratsamt Ortenaukreis Schreiben vom 19.07.2021</p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Derzeit entspricht die Planung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim. Entsprechend Ziffer 4 der Begründung wird der Flächennutzungsplan derzeit geändert. Die zu überplanende Fläche soll dann als Sondergebietsfläche kommunaler Bauhof dargestellt werden. Nach wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung entspricht die beabsichtigte Planung dann den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Sofern der Bebauungsplan vor wirksam werden der FNP-Änderung in Kraft tritt, sollte in der Begründung (Ziffer 4) noch eine kurze Ausführung hinsichtlich der geordneten städtebaulichen Entwicklung ergänzt werden (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Ziffer 1.1: Unter dem Begriff „Gebäude für die Mitarbeiter des Bauhofs“ könnten auch Wohngebäude für diese zu verstehen sein. Dies kann u.E. nicht gewollt sein. Auch findet sich in Ziffer 6.1 der Begründung hier kein Hinweis darauf. Wir bitten um Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um Wohngebäude handeln kann bzw. Wohnen im Sondergebiet nicht zulässig ist.</p> <p>Ziffer 4.1.1, Ziffer 6.2 der Begründung und zeichnerischer Teil: Dort wird eine abweichend offene Bauweise festgesetzt. Diese Bezeichnung kennt § 22 BauNVO nicht. Die Vorschrift definiert lediglich die offene, die geschlossene und die abweichende Bauweise. Ein Findungsrecht weiterer Bauweisen existiert nicht. Wir empfehlen deshalb die Bauweise als abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) zu bezeichnen.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften:</p> <p>Ziffer 1.2.3: Gilt die Begrünungspflicht (Dachneigung < 5°) auch für Garagen, Carports und Nebenanlagen oder nur für Hauptgebäude? Dies sollte noch klargestellt werden.</p>	<p>Ursprünglich ging die Gemeinde Ringsheim davon aus, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zeitlich vor Inkrafttreten des Bebauungsplans Rechtskraft erlangen würde. Nunmehr wird die Rechtskraft des Bebauungsplans zuerst eintreten. Als Konsequenz wird daher von der Regelung des § 13a (2) Nr. 2 BauGB Gebrauch gemacht, wonach das das Entwicklungsgebot des § 8 (2) S. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nicht zwingend anzuwenden ist (§ 13a (2) Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird entsprechend nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens auf dem Wege der Berichtigung angepasst, dass Flächennutzungsplanänderungsverfahren für diesen Teilbereich ist somit obsolet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, im Plangebiet Wohnungen für die Bauhofmitarbeiter zuzulassen, dies wird nochmals in der Ergänzung der Festsetzung um die Formulierung „die keiner Wohnnutzung dienen“ zum klargestellt.</p> <p>Der Begriff ‚abweichend offene‘ Bauweise ist in vielen Bebauungsplänen anzutreffen, bei welchen die regulär auf 50 m begrenzte Gebäudelänge der „gewöhnlichen“ offenen Bauweise überschritten werden darf. In Hinblick auf die Rechtsklarheit kann aber dem Hinweis des Landratsamts gefolgt werden und formal lediglich die Bezeichnung „abweichende Bauweise“ verwendet werden.</p> <p>Ziff. 1.2.3 wird um das Wort „sämtliche“ ergänzt</p>

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Begründung:</p> <p>Ziffer 3.1: Die nach § 13 a BauGB relevante Grundfläche ist die nach § 19 Absatz 2 BauNVO zulässige Grundfläche. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans auch Grünflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden und eine GRZ von 0,8 festgesetzt wird, ist die nach § 13 a BauGB relevante Grundfläche kleiner als die angegebenen 8.600 m². Dies könnte noch korrigiert werden.</p> <p>Ziffer 3: Ein Verfahren nach § 13 a BauGB ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Dies sollte, ggf. auf den Ergebnissen des Umweltbeitrags und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung aufbauend, noch ergänzt werden.</p> <p>Ziffer 3.4. Dort sollte im ersten Absatz nach § 13 a „(2)“ gestrichen und im zweiten Absatz präzisiert werden, dass das Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB durchgeführt wird.</p> <p>Am 23.06.2021 trat das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet auch Änderungen des BauGB und der BauNVO. Sofern das Verfahren nach den bisherigen Vorgaben zu Ende geführt wird, sollte dies noch zu erwähnt werden (§ 233 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Ziffer 8: Dort wird auf den Umweltbeitrag und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung verwiesen. In der Begründung sollten die grundsätzlichen Aussagen dieser Ausarbeitungen Niederschlag finden (z.B. falls durch die geplanten Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden).</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt, da jedoch im Ausnahmefall eine GRZ bis 1,0 zulässig ist wird die nette Baulandfläche im Umfang von 6.951 qm in Ansatz gebracht.</p> <p>Es liegt keine solche Beeinträchtigung von Schutzgütern vor, die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>wird geändert</p> <p>Das Verfahren wird nach neuem Recht weitergeführt.</p> <p>Für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist keine gesonderte Begründung erforderlich, da diese als für sich unabhängige Rechtsnorm stets zu beachten ist. Eine Aufnahme von Aspekten der artenschutzrechtlichen Untersuchung in die Begründung in Hinblick auf die konkret im Bebauungsplan vorgesehenen Vorgaben zum Schutz (zum Beispiel der Fledermauspopulation) erscheint hingegen sinnvoll.</p>
12.2	<p>Vermessung und Flurneuordnung</p> <p><i>untere Vermessungsbehörde</i></p> <p>Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p><i>untere Flurneuordnungsbehörde</i></p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	
12.3	<p>Amt für Waldwirtschaft</p> <p>Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.</p>	

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
12.4	<p>Straßenbauamt</p> <p>Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht nicht geltend gemacht.</p>	
12.5	<p>Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p>Zum Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen halten wir es für erforderlich, im Verlauf des weiteren Verfahrens ein schalltechnisches Gutachten (Immissionsprognose) vorzulegen. In diesem ist der Nachweis darüber zu führen, dass die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm in der Nachbarschaft nach Fertigstellung des Vorhabens eingehalten werden. Ferner ist der geplante Gesamtbetrieb (auch unter der Annahme ungünstigster Betriebsbedingungen und Betriebszeiten) zu beschreiben und Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmimmissionen festzulegen.</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten wurde zwischenzeitlich ohnehin für das anstehende Baugenehmigungsverfahren erstellt und kann daher auch als Bestandteil des Bebauungsplans (Teil T 3) eingeführt werden.</p>
12.6	<p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Stellungnahme wird nachgereicht -> <i>siehe Stellungnahme Nr. 13</i></p>	
12.7	<p>Gesundheitsamt</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben aus Sicht des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
12.8	<p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer C „Hinweise“ aufzunehmen:</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <p>Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.</p> <p>Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf Folgendes hin:</p>	<p>Die Hinweise werden unter Ziffer C aufgenommen.</p>

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Erdaushub</p> <p>Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen. In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.</p> <p>Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.</p>	<p>Das geplante Gebäude des Bauhofs ist nicht unterkellert, es sind daher keine erheblichen Erdmassenausgleiche erforderlich. Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass sowohl Unter- wie auch Mutterboden im Plangebiet verbleiben und zum Beispiel für die Bereiche der Außenanlage, die begrünt sind, Verwendung finden können.</p>
13	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz Schreiben vom 19.07.2021</p> <p>1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO) - <i>nein</i></p> <p>2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO) - <i>nein</i></p> <p>3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG) - <i>nein</i></p> <p>4. Arten und natürliche Lebensräume nach Umweltschadensgesetz (§ 19 BNatSchG) - Anhang II: <i>zu beachten</i> - Lebensraumtyp: <i>zu beachten</i></p> <p>5. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG) - <i>ja, zu beachten</i></p> <p>6. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)</p>	

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>- <i>nein</i></p> <p>7. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung) <i>nein</i></p> <p>8. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO)</p> <p>-</p> <p>Zusammenfassende Beurteilung</p> <p>Artenschutz Die Vorgaben der Gutachten erstellt durch Dipl. Biol. Hans Ondraczek und Dipl. Biol. Erwin Rennwald (Maßnahme 1 und 2 sowie die Beleuchtungsvorgaben) sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände einzuhalten.</p> <p>Zudem sind falls nötig Rodungsarbeiten in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (Oktober – Ende Februar) durchzuführen.</p> <p>Die Vorgaben sind zur rechtlichen Sicherung in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Schutzgut Klima Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen Gebäude zu begrünen.</p>	<p>Auf Rückfrage per E-Mail teilte die Fachbehörde am 20.07.2021 mit, dass versehentlich überlesen wurde, dass die ‚Vorgaben zur rechtlichen Sicherung‘ im Bebauungsplan bereits festgesetzt wurden.</p> <p>In Hinblick auf die Lage des Plangebiets im Umfeld großer Freiflächen (Sportplatz) sowie der Ortsrandlage werden Bedenken hinsichtlich der „Aufheizung bebauter Bereiche“ nicht geteilt.</p>
14	<p>Stadt Herbolzheim, Stadtbaamt Schreiben vom 16.07.2021</p> <p>Keine Äußerung.</p>	

II. Stellungnahmen von Bürger:innen

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Keine	